

## **Leitungsschutzanweisung**

**Eine Beschädigung von Versorgungseinrichtungen wie erdverlegte Leitungen der Stadtwerke Rees GmbH führt zu Unterbrechung der Gas- oder Wasserversorgung, damit wird immer das Interesse an einer ungestörten Funktion in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem ist eine Gefährdung der Personen die eine Wasser- oder Gasleitung beschädigen nicht auszuschließen.**

### **Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art**

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Rohrleitungen zu stoßen und sie zu beschädigen.

### **Allgemeine Pflichten**

Bei der Durchführung von Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken ist immer mit dem Vorhandensein unter- und oberirdischen Versorgungseinrichtungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der Stadtwerke Rees GmbH an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers, Bauausführenden in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk sind zu beachten.

### **Erkundigungspflicht**

Im Hinblick auf Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauausführenden- und Unternehmern bei der Durchführung von Bauarbeiten ist unmittelbar eine aktuelle Netzauskunft über die Lage der im Bau – bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungseinrichtungen einzuholen.

### **Lage der Versorgungseinrichtungen**

Angaben über die Lage der Versorgungseinrichtung sind unverbindlich und entbinden den bauausführenden nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Versorgungseinrichtung per Handschachtung zu ermitteln.

Armaturen, Straßenkappen und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Stadtwerke Rees GmbH nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.



Werden Versorgungseinrichtungen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungseinrichtung unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgerunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

**Beschädigungen sind sofort der Stadtwerke Rees GmbH zu melden!**

**Telefon: 02851 91400**

Beschädigungen von Versorgungseinrichtungen jeder Art, auch der Rohrumhüllung sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst zu melden. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass Wasser oder Gas austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

### **Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche**

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigung- und Sorgfaltspflicht führen im Schadenfall zu einer Schadensersatzverpflichtung und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

**Entstörungsdienst: 02851 91400**

**Netzauskunft: [gmeyboom@swrees.de](mailto:gmeyboom@swrees.de)**